



An das
Prüfungsreferat für Lehramtsstudien der
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
im Wege des Instituts

| |
|----------------------|
| Mat.-Nr. |
| Studien-ID: |
| <input type="text"/> |
| <input type="text"/> |
| <input type="text"/> |
| <input type="text"/> |
| <input type="text"/> |

Anmeldung zur kommissionellen Lehrveranstaltungsprüfung

| | |
|---------------|-------------|
| Familienname: | Tel.: |
| Vorname: | Uni-E-Mail: |

2. Wiederholung (3. Antritt)
 3. Wiederholung (4. Antritt; letzter Antritt bei LV-Prüfung, die erstmals NACH 1.10.2011 absolviert wurde)
 4. Wiederholung (5. Antritt; letzter Antritt bei LV-Prüfung, die erstmals VOR 1.10.2011 absolviert wurde)

Ich melde mich hiermit innerhalb der dafür vorgesehenen Frist* zur kommissionellen Prüfung der unten angeführten Lehrveranstaltung an:

*(gilt nur bei der Wiederholung einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter = normale Anmeldefrist für die Lehrveranstaltung)

| | | | | |
|---------------|----------|-----------------|---------------|--------------------------|
| LV-Nr. | Semester | LV-Typ | Vortragende/r | Lehrveranstaltungstitel: |
| Prüfungsdatum | Uhrzeit | Ort der Prüfung | | Gruppe: |

- Prüfung in einem Prüfungsakt (s. §3): **Die Prüfung findet** in Präsenz online **statt.**
 Prüfungsmethode (s. §2) mündlich schriftlich Perception-Prüfung
 ODER
 Wiederholung einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter (s. §4)

Richtlinie des Studiendirektors über die Durchführung kommissioneller Prüfungswiederholungen vom 1.10.2019

§ 2 Prüfungsmethode

(1) Kommissionelle Prüfungswiederholungen sind grundsätzlich unter Verwendung jener Prüfungsart und -methode durchzuführen, die im Curriculum und der Lehrveranstaltungsbeschreibung für die betreffende Prüfung festgelegt wurde.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, eine von der festgelegten Prüfungsmethode abweichende Methode zu beantragen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn eine länger andauernde Behinderung nachgewiesen werden kann, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. In anderen Fällen kann dem Antrag entsprochen werden, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Prüfungen in einem Prüfungsvorgang

(1) Bei kommissionellen Prüfungswiederholungen in einem Prüfungsvorgang, die in schriftlicher Form durchgeführt werden, ist das Einvernehmen der Prüfungskommission über den Inhalt der Prüfung bzw. bei elektronischen Prüfungen über die Methode und Art der Fragenauswahl herzustellen. Vor Beginn der Prüfung ist die/der Studierende auf die Möglichkeit des Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund hinzuweisen.

(2) Nach dem Ende der Prüfung sind sämtliche Prüfungsunterlagen den Mitgliedern der Prüfungskommission vorzulegen, die sich nachweislich damit befassen und die Prüfung beurteilen. Dabei ist auch der Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 4 Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

(1) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung im Rahmen der Lehrveranstaltung. Die Prüfungskommission legt vor Beginn des Prüfungsvorgangs die Beurteilungskriterien fest, wobei in der Regel die für die betreffende Lehrveranstaltung sonst geltenden Beurteilungskriterien heranzuziehen sind. Weichen die von der Prüfungskommission festgelegten Beurteilungskriterien wegen des Wechsels der Prüfungsmethode von den sonst in dieser Lehrveranstaltung geltenden Regelungen ab, ist dies der/dem Studierenden vor Beginn des Prüfungsvorgangs durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Prüfung erfolgt entsprechend den festgelegten Beurteilungskriterien durch laufende Erfolgskontrolle im Rahmen der Lehrveranstaltung durch die/den Lehrveranstaltungsleiter/in. Die/der Studierende ist jederzeit berechtigt, sich an die Mitglieder der Prüfungskommission zu wenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben jederzeit die Möglichkeit, in die Beurteilungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Nach dem Ende der Lehrveranstaltung bzw. der Erbringung der letzten Teilleistung sind die Beurteilungsunterlagen sowie ein Beurteilungsvorschlag der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission vorzulegen, die die Prüfung dann beurteilen.

Die Unterschriften der Mitglieder 1 bis 3 des Prüfungssenats sind von der/dem Studierenden einzuholen!

Zusammenstellung des Prüfungssenats gem. § 32 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen:

| | | |
|--|------------------------------|---|
| Vorsitzende/r bzw. 1. Mitglied des Prüfungssenats | Titel und Name Vorsitzende/r | Unterschrift Vorsitzende/r bzw. Prüfer/in |
| 2. Mitglied des Prüfungssenats | Titel und Name Prüfer/in | Unterschrift Prüfer/in |
| 3. Mitglied des Prüfungssenats | Titel und Name Prüfer/in | Unterschrift Prüfer/in |

Bei der **letzten zulässigen Wiederholung** wird der Prüfungssenat um den Vorsitz durch den/die StudiendekanIn/VizestudiendekanIn erweitert.

| | | |
|---|--|--|
| Studiendekan/Vizestudiendekan 4. Mitglied des Prüfungssenats | Titel und Name des StudiendekanIn/VizestudiendekanIn | Unterschrift des StudiendekanIn/VizestudiendekanIn |
|---|--|--|

Die PrüferInnen bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie dazu bereit sind, zum oben angeführten Prüfungstermin die Prüfung abzunehmen.

Graz, am _____

(Unterschrift der/des Studierenden)

Einsetzung des Prüfungssenats durch die/den (Vize-)Studiendekan/in:

Der Prüfungssenat wird wie oben angegeben eingesetzt.

Graz, am _____

(Unterschrift des/r (Vize-)Studiendekans/in)